

Stellungnahme der ZEvA zum

Gutachterbericht zum Antrag der ZEvA auf Reakkreditierung

und zum

Gutachten zur Verfahrensdokumentation

0 Vorbemerkung

Die ZEvA dankt der Gutachtergruppe für den Gutachterbericht und die vorausgehenden Gespräche mit der Geschäftsstelle sowie für die Teilnahme an der Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission (SAK). Aus Sicht der ZEvA wurden alle relevanten Sachverhalte intensiv erörtert, die Nachfragen der Gutachter gaben der Agentur ausreichend Gelegenheit zu weiteren Erläuterungen. Den Darlegungen und Beurteilungen des Berichts stimmt die ZEvA im Wesentlichen zu, sie nimmt die Stellungnahme zugleich zum Anlass, einige kleinere Ungenauigkeiten zu präzisieren.

Die positiven Bewertungen des Berichts werden die ZEvA motivieren, die bisher erfolgreiche Arbeit fortzusetzen. Kritische Äußerungen, die von der ZEvA ganz überwiegend als zutreffend bezeichnet werden, sind eine gute Gelegenheit, sowohl strategische als auch operative Defizite zu beheben.

Insgesamt hat die ZEvA den deutlichen Eindruck, dass die Gutachtergruppe sich kritisch, konstruktiv und fair mit dem Antrag auseinandergesetzt hat.

Die Stellungnahme ist nach dem Gutachterbericht gegliedert.

1 Verfahrensgrundlagen

Die ZEvA begrüßt die Absicht des Akkreditierungsrats (AR), in diesem Verfahren die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the Higher European Education Area (ESG) zu übernehmen. Für deutsche Agenturen ist es erheblich, dass bei einem nationalen Begutachtungsverfahren dieser Bezug konkret und detailliert hergestellt wird, um den Erfordernissen von ENQA zu entsprechen und damit Europa weit anerkannt zu werden. Die ZEvA vermisst jedoch in den einzelnen Prüffeldern des AR den ausdrücklichen Bezug auf diese Standards und bittet, diesen in der abschließenden Fassung des Berichts herzustellen. Zudem muss der Bericht auch in englischer Sprache vorliegen, damit er bei ENQA als Nachweis einer nationalen Bewertung akzeptiert werden kann.

2 Ablauf des Verfahrens

Während das Zusammentreffen mit der Gutachtergruppe als hilfreich eingeschätzt und für die Bewertung der ZEvA für sehr förderlich gehalten wird, gibt die Anhörung durch den AR im Rahmen seiner 47.Sitzung Anlass zur Kritik. Offensichtlich verfügten die Mitglieder des Akkreditierungsrats nicht über alle von der ZEvA eingereichten Unterlagen und mussten sich daher auf Nachfragen konzentrieren, die bereits durch die eingereichten Dokumente beantwortet waren.

3 Die ZEvA

Die Aussage im Abschnitt 3.2 im 2. Absatz, wonach Wissenschaftlicher Leiter und Geschäftsführer jeweils zu 40 Prozent der Akkreditierungsabteilung und zu 60 Prozent der Evaluationsabteilung zuzuordnen sind, ist in diese Form nicht richtig; sie trifft nur für den Geschäftsführer zu. Die Aufgaben des Wissenschaftlichen Leiters, der diese Aufgaben im Nebenamt zu seiner Professur ausübt, sind nicht anteilig spezifiziert.

Die im Bericht zitierte Zusammensetzung der Ständigen Akkreditierungskommission muss um die seit März 2006 hinzugekommenen Vertreter aus Kunst und Musik ergänzt werden.

Prüffeld 1

Die Gutachter beanstanden, dass „Ziele der Akkreditierung wie Qualitätssicherung, Qualitätserhöhung, Konsumentenschutz (...) nicht formuliert“ werden. Diese Aussage ist nur insofern richtig, als es kein von der SAK beschlossenes Dokument mit Aussagen dieser Art gibt. In der Sache besteht jedoch kein Zweifel, dass ZEvA auch diese Ziele verfolgt und in zahlreichen Publikationen und Tagungsbeiträgen auch eben diese Ziele der Akkreditierung ausgeführt hat. Darüber hinaus werden diese Ziele in den Bewertungsberichten zu Akkreditierungsanträgen explizit ausgeführt.

Prüffeld 2

Der Entwurf der Stiftungssatzung entspricht den gesetzlichen Erfordernissen an eine derartige Satzung. Die von den Gutachtern angemahnten Regelungen zu Aufgabenzuweisungen und Verfahrensregeln der beiden Abteilungen Evaluation und Akkreditierung sollen durch entsprechende Ordnungen innerhalb der Stiftung geregelt werden. Unrichtig ist, dass das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur de facto eine Ausfallbürgschaft im Bereich der Akkreditierung nach Umwandlung der ZEvA in eine Stiftung vorsieht. Die Akkreditierungen sind ausschließlich durch Entgelte der beteiligten Hochschulen zu finanzieren.

Zwar ist die Aussage richtig, dass die Wahl der Mitglieder der SAK durch EIQA nicht in einer Ordnung geregelt ist, wohl aber ist sie in einem Kooperationsvertrag zwischen der ZEvA und EIQA geregelt, der mit vorgelegt wurde (siehe Anlage 4 des ZEvA-Antrags).

Im Bericht nicht erwähnt ist, dass der Wissenschaftliche Leiter auch den Vorsitz in der SAK hat (S. 8, letzter Absatz).

Der Bericht setzt sich kritisch und durchaus nachvollziehbar mit den Kooperationsverträgen der ZEvA auseinander. Allerdings muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass sich diese Bemerkungen auch auf gleichlautende oder ähnliche Verträge von ASAP und ASBau mit den anderen Agenturen (ACQUIN, ASIIN) beziehen müssten.

Die von den Gutachtern geäußerten Zweifel an der Weisungsunabhängigkeit der Organe, die durch die Kooperationsverträge mit ASAP und ASBau bedingt seien, werden von der ZEvA zum Anlass genommen, die Verträge einer kritischen Bewertung zu unterziehen und die tatsächlich bestehende Weisungsunabhängigkeit der ZEvA deutlicher werden zu lassen.

Prüffeld 4

Es ist richtig, dass die Agentur nicht die Namen der Gutachter veröffentlicht; aber wo sollte sie das tun? Die Vorgaben des AR für die zusammengefasste Veröffentlichung sehen das nicht vor; da diese Zusammenfassungen auch auf die Homepage der ZEvA übertragen werden, fehlen sie auch hier. ZEvA begrüßt jedoch die Pflicht zur Publikation auch der Gutachternamen und empfiehlt darüber hinaus zu erwägen, ob nicht die gesamten Bewertungsberichte der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollten. Das wäre nach Einschätzung der ZEvA ein erheblicher Beitrag zur Transparenz von Agenturenentscheidungen und zur Qualitätssicherung der Verfahren selbst.

Prüffeld 5

Keine Anmerkungen.

Prüffeld 6

Der impliziten Kritik der Gutachter, dass es bisher keine systematische Akzeptanzerhebung bei denjenigen Hochschulen gibt, für die ZEvA Akkreditierungsverfahren durchführt, wird zugestimmt. Die ZEvA erkennt die Notwendigkeit dieser Form der internen Qualitätssicherung an und wird entsprechende Verfahren entwickeln.

Prüffeld 7

Die ZEvA stimmt der Auffassung der Gutachter zu, dass eine Systembewertung „in keinem Fall als Akkreditierung bezeichnet werden darf“ und bestätigt auch, dass der Beschluss des AR vom 15.12.2005 über die Entscheidungen der Agenturen auch in Clusterverfahren umgesetzt werden muss. Dieser Beschluss wird im Übrigen zu einer Überarbeitung des ZEvA-Leitfadens führen, in dem hierauf explizit hingewiesen werden soll.

Prüffeld 8

Die ZEvA dankt der Gutachtergruppe für die Hinweise zur Aufnahme von Bildungszielen in die Gutachtervorbereitung und teilt die Auffassung zur Aufnahme dieser Bildungsziele in einen Leitfaden.

Prüffeld 9, 10

Keine Anmerkungen.

Prüffeld 11

Die ZEvA nimmt gern den Hinweis der Gutachter auf, an geeigneter Stelle auf die Problematik sog. „Kleiner Fächer“ bei der Umstellung auf konsekutive Studienstrukturen einzugehen und die Auswirkungen auf Akkreditierungen darzustellen.

Prüffeld 12

Die Aussage, wonach Informationen zur organisatorischen Durchführung der Begutachtung des Prüfungssystems fehlen, ist nicht verständlich. Die Bewertungsberichte und der ZEvA-Leitfaden müssten das belegen können. ZEvA bittet um Konkretisierung dieser Aussage.

Prüffeld 13

Keine Anmerkungen.

Prüffeld 14

Die Aussage, wonach nicht zu erkennen ist, ob die „Entwicklung der Studienplatzbewerbungen, das Annahmeverhalten, die Studierendenzahlen und die Absolventenzahlen“ Gegenstand der Überprüfung bei Reakkreditierungen ist, muss relativiert werden. Studierenden- und Absolventenzahlen sind ausdrücklich Gegenstand der von Hochschulen einzureichenden Unterlagen und Bewertungen durch Gutachter.

Prüffeld 15

Die Empfehlung der Gutachter, Vorkehrungen zu treffen, dass „der Agentur durch Beratung der Hochschulen (...) durch ihre Evaluationsabteilung keine Wettbewerbsvorteile für den Bereich der Akkreditierung entstehen“, ist aus zwei Gründen schwer verständlich: (1.) Übergreifende Zielsetzung der Arbeit der ZEvA ist die Förderung der Qualitätsentwicklung von Lehre und Studium an den Hochschulen. Wenn Hochschulen, die von der ZEvA im Rahmen von Evaluationsverfahren Impulse zur Weiterentwicklung der Lehre und Studienqualität erfahren haben, sich an die ZEvA wenden, um ihre Studiengänge akkreditieren zu lassen, ist dieses ein Vertrauensbeweis für die Arbeit der ZEvA. (2.) Solange die Vorgaben für die Akkreditierung (nach Wortlaut und Sinn) nicht verletzt werden, liegt kein Fehlverhalten vor. Der AR hat am 30.11.1999 (geändert am 05.12.2003) einen

Beschluss zum Verhältnis von Evaluation und Akkreditierung gefasst, den die ZEvA beachtet. Sich auf angemessene, d.h. faire und nachvollziehbare Weise Wettbewerbsvorteile zu verschaffen, ist für den auch vom AR gewollten Wettbewerb konstitutiv.

Prüffeld 16 bis 18

Keine Anmerkungen.

Prüffeld 19

Die Feststellung der Gutachtergruppe, dass Informationen über formalisierte Beschwerdeverfahren fehlen, ist zutreffend. Implizit ist damit nicht in Abrede gestellt, dass die SAK tatsächlich über Einsprüche gegen Akkreditierungsverfahren verhandelt. Davon konnte sich die Gutachtergruppe auch während ihres Besuchs der SAK im Februar 2006 überzeugen. ZEvA stimmt der impliziten Aufforderung zu, diese Verfahren zu formalisieren.

Prüffeld 20

Die ZEvA dankt der Gutachtergruppe für den (impliziten) Hinweis, die Verbindung der Entscheidungen von Systembewertung und Akkreditierung der Studiengänge zu dokumentieren und wird das in den zu überarbeiteten Leitfaden aufnehmen.

Gutachten zur Verfahrensdokumentation

Die im Gutachten zur Verfahrensdokumentation (!) unterstellte Subventionierung von Akkreditierungsverfahren niedersächsischer Hochschulen ist unzutreffend. Die ZEvA hat bei zahlreichen Gelegenheiten (u.a. im Antrag auf Reakkreditierung 2003) – auch vom AR unwidersprochen – nachweisen können, dass keine Subventionierung erfolgt und verweist auf das seinerzeitige Reakkreditierungsverfahren

Den Hinweis, „stärker“ auf eine Beteiligung relevanter Interessenvertreter hinzuwirken, möchte die ZEvA auf die Gruppe der Studierenden bezogen verstehen und wird das künftig berücksichtigen.

Dass der Gutachtergruppe die Kriterien zur Nomination der Gutachter und die Verfahren der Bestellung nicht hinreichend dokumentiert sind (es gibt sie selbstverständlich), nimmt die ZEvA zum Anlass, dieses künftig in einen Leitfaden mit aufzunehmen.